

UCITS III



FS
GOLD & SILVER
RESERVE FUND

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Investmentunternehmen für Wertpapiere

(nachfolgend der „Fonds“)



Vollständiger Prospekt
4. Mai 2011

Asset Manager:



**EVEREST WEALTH
MANAGEMENT AG**

Vertriebsberechtigter:

FAIRSICHERUNG
VERMITTLUNGS AG



Verwaltungsgesellschaft:



INHALTSÜBERSICHT

1	Eckdaten des Fonds.....	3
2	Organisation	4
3	Allgemeine Informationen zum Fonds.....	6
4	Anlagegrundsätze.....	7
5	Anlagevorschriften.....	8
6	Risiken und Risikoprofile	12
7	Beteiligung am Fonds	15
8	Verwendung des Erfolgs.....	18
9	Steuervorschriften.....	19
10	Kommissionen und Kosten	19
11	Informationen an die Anleger	21
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	21
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	23
14	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	23
15	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	24
16	Hinweise für Anleger in Deutschland	25

1 Eckdaten des Fonds

FS Gold & Silver Reserve Fund

Grundinformationen

Valoren-Nummer	
Anteilsklasse CHF ¹	11.216.393
Anteilsklasse EUR ¹	11.888.458
ISIN-Nummer	
Anteilsklasse CHF ¹	LI0112163931
Anteilsklasse EUR ¹	LI0118884589
Als UCITS III – Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des Fonds	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung ²	Schweizer Franken (CHF)
Anteilsklasse CHF ¹	Schweizer Franken (CHF)
Anteilsklasse EUR ¹	Euro (EUR)
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	
Anteilsklasse CHF ¹	CHF 100.--
Anteilsklasse EUR ¹	EUR 100.--
Bewertungstag ³	Montag bis Freitag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilshandel	Vortag des nächstfolgenden Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

maximale Ausgabekommission ⁴	5%
Rücknahmekommission	keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens⁵

maximale Verwaltungskommission ⁴	2% p.a.
◆ Performance-Fee	15%
◆ Hurdle Rate	Nein
◆ High Watermark	Ja
Administrationsgebühr	0.2% p.a. zzgl. max. CHF 70'000.-- pro Jahr
Depotbankgebühr	0.2% p.a.

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) zu entnehmen.

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds).

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenskonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 26. November 1996 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident:	Fritz Kaiser, Executive Chairman der Kaiser Ritter Partner Holding Anstalt, Vaduz
Vizepräsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Vaduz
Mitglied:	S.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Vaduz

2.4.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer Michael Oehry

2.5 Asset Manager

Die Anlageentscheide des Fonds sind an die Everest Wealth Management AG, Städtle 1, FL-9490 Vaduz, delegiert.

Die Everest Wealth Management AG bietet ihren Kunden, zusammen mit ausgewählten Partnern, einen umfassenden Wealth Management Service an. Everest konzentriert sich auf die Bereiche traditionelles und alternatives Portfolio und Asset Management. Dabei möchte sie sich in den Märkten Liechtenstein und Schweiz als innovativer, dynamischer und erfolgreicher Investmentspezialist etablieren, welcher ihren Kunden einen erstklassigen Service und langfristig überdurchschnittliche risikoadjustierte Performance bringt.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Everest Wealth Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Vertriebsberechtigter

Der Vertrieb für den Fonds ist delegiert an die FAIRsicherung Vermittlungs AG, Werdenbergerweg 11, Postfach 483, FL- 9490 Vaduz. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Fairsicherung Vermittlungs AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

2.7 Depotbank

Als Depotbank fungiert die NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz.

Die Depotbank führt das Anteilsregister.

Die im Jahre 1992 gegründete NEUE BANK AG steht in der Tradition der klassischen Privatbank. Mittelpunkt ihrer Aktivitäten ist der anspruchsvolle in- und ausländische Privatkunde. Ihm bietet die Bank neben dem gesetzlich verankerten Schutz der Privatsphäre einen umfassenden und an hohen Qualitätsstandards ausgerichteten individuellen Service in der Vermögensberatung und -verwaltung.

Der Privatbankcharakter, der den Verzicht auf das Mengengeschäft bedingt, und die bewusst gewollte Eigenständigkeit widerspiegeln sich auch im Aktionariat der Bank, das sich aus Privatpersonen zusammensetzt, die zudem mehrheitlich liechtensteinische Staatsangehörige sind.

Das volleingezahlte Aktienkapital von derzeit CHF 40 Mio. steht unter der Kontrolle der Gründeraktionäre. Auch sind sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ersten Stunde an der Bank beteiligt.

Die NEUE BANK AG verfügte per Ende 2009 über Eigenmittel in der Höhe von CHF 112.7 Mio.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.8 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, CH-3001 Bern.

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der Fonds hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Nettovermögen dieses Fonds beschränkt. Die spezifischen Eigenschaften des Fonds werden im vorliegenden vollständigen Prospekt definiert.

Der Fonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Der Fonds hat am 20. Mai 2010 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 25. Mai 2010 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Der vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 04. Mai 2011 geändert. Die Änderungen wurden am 6. Mai 2011 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 20. Mai 2011 in Kraft getreten. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Anteilsklassen des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fondsvermögen zugute kommen. Die Depotbank ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung von Vergütung auf die Bestände von Fonds und strukturierte Produkte eine Handling-Fee in der Höhe von CHF 200.-- pro Abrechnung in Rechnung zu stellen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Anlageziel des **FS Gold & Silver Reserve Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses. Dazu werden für den Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach Ziffer 5 zulässigen Anlagewerte erworben und veräussert. Soweit für den Fonds in Ziffer 4 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften gemäss Ziffer 5. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Investmentunternehmen das Anlageziel erreichen wird.**

Die Anlagen des Fondsvermögens können in der ganzen Welt und in allen frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden, welche sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für die Wertsteigerung des Fondsvermögens besonders eignen.

Der **FS Gold & Silver Reserve Fund** investiert sein Vermögen **vorwiegend (mindestens 51% des Vermögens)** direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen weltweit, welche vorwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von **Gold und Silber** tätig sind.

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der **FS Gold & Silver Reserve Fund** sein Vermögen insbesondere in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen weltweit (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants, etc.), in indirekte Anlagen (Anlagefonds, ETFs, Index-Zertifikate, Branchen-Zertifikate, Basket-Zertifikate, etc.) sowie in andere Kapitalanlagen von Unternehmen, die vorwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von **Edelmetallen** (Gold, Silber, Platin, Palladium, etc.) tätig sind, die den grösseren Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften und/oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen investieren.

Ferner ist es dem Fonds gestattet, bis höchstens 30% seines Vermögens **in Beteiligungspapiere und -wertrechte** von **Rohstoffunternehmen** weltweit, die in der **Exploration und/oder Förderung** von Basismetallen (Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, etc.), Energieträgern (Öl, Gas, Kohle, Uran, etc.) und sonstigen nicht nachwachsenden Rohstoffen (Eisenerz, Diamanten, etc.) tätig sind, anzulegen. Ferner ist es dem Fonds gestattet, sein Vermögen in Unternehmen anzulegen, die in der Rohstoffverarbeitung tätig sind bzw. die Serviceleistungen für Rohstofffirmen erbringen.

Der Fonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten halten.

Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR), US Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD), Schweizer Franken (CHF), Norwegische Kronen (NOK) oder Britische Pfund (GBP) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Schweizer Franken lauten, vorübergehend oder dauernd gegen den Schweizer Franken abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Währungs-klassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in CHF aufgelegten Währungsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der EUR-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Zur effizienten Verwaltung kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Der Fonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer 5 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Es gilt die spezifischen und die allgemeinen Risiken in Ziffer 6 zu beachten.

4.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

4.3 Profil des typischen Anlegers

Der **FS Gold & Silver Reserve Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche in Unternehmen weltweit investieren möchten, die vorwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von **Gold und Silber** tätig sind. Ferner kann der Fonds auch zu einem begrenzten Teil des Vermögens in Unternehmen investieren, welche in einer Rohstoffbranche tätig sind, welche sich von der Edelmetallbranche unterscheiden kann.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen des Fonds müssen mindestens zu 90% des Vermögens aus folgenden Anlagen bestehen:

- a) Wertpapieren, Wertrechten und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, wenn die Emission oder der Emittent bereits den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und wenn:
 1. die Emission von einem Mitgliedsstaat des EWR, einer regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedsstaates des EWR, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert wird;
 2. die Emission von einem Unternehmen begeben worden ist, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. der Emittent einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;

4. der Emittent einer Kategorie angehört, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffer 1 bis 3 gleichwertig sind, und der Emittent über ein Eigenkapital von mindestens 15 Millionen Schweizer Franken verfügt und den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, soweit es sich um einen Rechtsträger handelt, der
 - ◆ innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist; oder
 - ◆ die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;
- e) Anteilen von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, wenn:
 1. sie einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist sowie ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 2. ein gleichwertiger Anlegerschutz besteht und die Vorschriften betreffend die getrennte Verwahrung des Vermögens, Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe gleichwertig sind;
 3. ein öffentlicher Zugang zu qualitativ gleichwertigen Geschäfts- und Halbjahresberichten sichergestellt ist; und
 4. diese höchstens 10% ihres Vermögens in andere Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertige Investmentunternehmen investieren dürfen;
- f) derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- h) derivativen Finanzinstrumenten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente).

Der Fonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer 5.1 Bst. a) bis h) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert sein.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Ein Investmentunternehmen für Wertpapiere darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben Bst. d) bis f);
- b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20% des Vermögens nicht übersteigen. Als Einlagen gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- c) die Summe aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen und Positionen in OTC-Derivate beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20% des Vermögens nicht übersteigen;
- d) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35% des Vermögens nicht übersteigen;

- e) Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 25% des Vermögens nicht überschreiten. Die Summe der entsprechenden Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5% von dessen Vermögen übersteigt, darf höchstens 80% des Vermögens erreichen;
- f) Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten als Unternehmensgruppe, in die höchstens 20% des Vermögens investiert werden darf;
- g) eine Kumulierung der in Bst. a) bis f) genannten Anlagegrenzen ist nicht zulässig. Die Summe der Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Derivate beim gleichen Emittenten darf in keinem Fall 35% des Vermögens übersteigen; und
- h) die Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die beim gleichen Emittenten 5% übersteigt, darf höchstens 40% des Vermögens erreichen, wobei:
 1. diese Begrenzung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, keine Anwendung findet;
 2. die Summe der Anlagen nach Bst. d) und e) keine Berücksichtigung findet; und
 3. vom Rest des Vermögens höchstens 5% bei einem einzelnen Emittenten angelegt werden dürfen.
- i) Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen dürfen 10 % des Vermögens nicht übersteigen;
- j) bis insgesamt höchstens 10% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentunternehmen investiert werden, die von der gleichen oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- k) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden;
- l) wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die Beschränkungen miteinbezogen werden;
- m) eine Beteiligung an einem Unternehmen darf höchstens 10% des stimmberechtigten Kapitals betragen. Investmentunternehmen für Wertpapiere, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von miteinander verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen zusammen höchstens 10% des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens besitzen. Als verbundene Verwaltungsgesellschaften gelten solche Verwaltungsgesellschaften, die durch direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind;
- n) die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere eines einzigen Emittenten erwerben;
- o) die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens erwerben:
 1. je 10% der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; und
 2. 25% der Anteile ein und desselben Investmentunternehmens für Wertpapiere bzw. gleichwertigen Investmentunternehmen.
 Die Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht möglich ist;
- p) bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil eines Sondervermögens sind, müssen die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht eingehalten werden;
- q) in Abweichung von Ziffer 5.3 Bst. a) und im Einklang mit Art. 45 IUV dürfen bis zu 100% des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emis-

sionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 5.3 Bst. h ausser Betracht. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten z.B. sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften der OECD-Mitgliedstaaten. Die Investitionen in derartige Anleihen sind auf Anleihen mit einer Laufzeit von jeweils maximal hundert Jahren pro Anleihe sowie mit einem Investment Grade-Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) oder mindestens Baa3 (Moody's) oder einer vergleichbaren Bonität beschränkt; und

- r) zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer 4 zu beachten.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Physische Edelmetalle und Edelmetallzertifikate, welche eine physische Lieferung beinhalten können;
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- c) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken; und
- d) die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim FS Gold & Silver Reserve Fund bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds bis zum Betrag von höchstens 10% seines Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen; und
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte des Fonds dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss IUV zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 5.5 Bst. b) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

5.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

5.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.5 Anlagen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 5.3 zu beachten, wobei der Fonds keinesfalls mehr als 10% des Gesamtvermögens in die vorgenannten Investmentunternehmen investieren darf. Der Fonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Erwirbt ein Investmentunternehmen für Wertpapiere Anteile anderer Investmentunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche (mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen oder die Konversion einzelner Segmente durch das Investmentunternehmen für Wertpapiere keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen berechnen.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **FS Gold & Silver Reserve Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Anlagefonds, die in Gesellschaften aus verschiedenen Wirtschaftsbranchen investieren, konzentriert der **FS Gold & Silver Reserve Fund** seine Anlagen auf eine einzige spezialisierte Branche, nämlich auf Unternehmen weltweit, welche vorwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von **Gold und Silber** tätig sind. Diese Konzentration auf eine einzige spezialisierte Branche kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Die Wertentwicklung branchenbezogener Wertpapiere können vom allgemeinen Börsentrend, wie sie z.B. durch breite Marktindizes dargestellt werden, markant abweichen. Anleger sollten über eine entsprechende Risikobereitschaft und einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fondsvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des Fonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen. Die Schaffung weiterer Anteilsklassen bedingt eine Änderung des vollständigen Prospekts. Die verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich der Referenzwährung. Zurzeit bestehen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „CHF“ und „EUR“.

Anteile der Klasse „CHF“ werden in der Rechnungswährung des Fonds, dem Schweizer Franken, Anteile der Klasse „EUR“ in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Währungsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in CHF aufgelegten Währungsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der EUR-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet wird, zuzüglich allfälliger Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Höhe der maximalen Ausgabekommission, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank bis zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Ausgabe an dem unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der

rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag (d.h. zwei Bankarbeitstage nach dem Berechnungstag) eingehen, an dem der Ausgabe- preis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung der Anteilsklasse erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet wird, abzüglich allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Höhe der Rücknahmekommission, die in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank bis zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Rücknahme an dem unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierten Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag (d.h. zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Rücknahmepreises) erfolgen. Die vorgenannte Frist gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnah-

me notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Investmentunternehmen durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) eines Anteils einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet. Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse ist in der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der entsprechenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Fonds, die der betreffenden Klasse zugeweiht sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um Schweizer Franken handelt;
- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um Euro handelt.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) bei Open-Ended-Fonds entspricht der Verkehrswert dem Nettoinventarwert (Net Asset Value);
- d) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist, und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a, b und c oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- e) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- f) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederranlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist in Liechtenstein steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler⁶ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern.

In Bezug auf die Anteile des Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen. Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

10.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

⁶ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund stellen liechtensteinische Fonds als von der Umsatzabgabe befreite Anleger dar.

10.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zugunsten des Fondsvermögens.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission in Höhe von 0.25% des Fondsvermögens zu Ihren Gunsten erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungskommission und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission sowie eine Administrationsgebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils periodisch erhoben.

Darin inbegriffen sind Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

10.2.1 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.2 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 3 Jahren linear abgeschrieben;
- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- ◆ Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- ◆ Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater; und
- ◆ Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

10.2.3 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.5 Performance-Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft pro Geschäftsjahr eine Performance-Fee gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Fonds Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der Wert pro Anteil nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht. Eine allfällige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer 15 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

11 Informationen an die Anleger

11.1 Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

11.2 Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:

- ◆ Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- ◆ Wechsel der Depotbank;
- ◆ Wechsel der externen Revisionsstelle;
- ◆ Schaffung und Schliessung von Segmenten; und
- ◆ Kündigung und Auflösung des Fonds.

11.3 Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

11.4 Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den Fonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, und der Rücknahmepreis wird von der Depotbank zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. ihrer Segmente hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds bzw. ihre Segmente zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds bzw. ihren Segmenten durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 20. Mai 2011 in Kraft.

14 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden der vollständige und der vereinfachte Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden Abschnitte nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Vaduz, den 4. Mai 2011

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Depotbank:

NEUE BANK AG, Vaduz

15 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Performance-Fee	15%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
---------------	--------------	-------------------	----------------------	-----------	-------------------	-----------------------

Jahr 1

Tag 1	100.00	100.00	105.00	0.75	0.75	104.25
Tag 2	104.25	105.00	110.00	0.75	1.50	109.25
Tag 3	109.25	110.00	120.00	1.50	3.00	118.50
Tag 4	118.50	120.00	105.00	0.00	3.00	105.00
Tag 5	105.00	120.00	100.00	0.00	3.00	100.00
Tag 52	100.00	120.00	95.00	0.00	3.00	95.00

Jahr 2

Tag 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Tag 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Tag 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Tag 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Tag 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Tag 52	113.00	120.00	109.00	0.00	0.00	109.00

Jahr 3

Tag 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Tag 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Tag 3	115.00	120.00	122.00	0.30	0.30	121.70
Tag 4	121.70	122.00	124.00	0.30	0.60	123.70
Tag 5	123.70	124.00	121.00	0.00	0.60	121.00
Tag 360	121.00	124.00	119.00	0.00	0.60	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Fondsp performance für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem jeweiligen höchsten Nettoinventarwert und der jeweiligen aktuellen High Watermark.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

16 Hinweise für Anleger in Deutschland

Vertriebsanzeige

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Fondsvermögen zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen vereinfachten Prospekt, den vollständigen Prospekt, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - kostenlos erhalten und dort die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile kostenlos erfragen.

Des Weiteren sind bei der deutschen Informationsstelle alle sonstigen Angaben und Unterlagen, auf welche die Anleger in Liechtenstein einen Anspruch haben, kostenlos einsehbar.

Nach Art. 6 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen (IUG) sowie im Einklang mit der Praxis der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (FMA) bildet der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts die Vertragsbedingungen im Sinne der liechtensteinischen Prospektkonzeption. Im Unterschied zum deutschen Investmentgesetz sieht das liechtensteinische Investmentrecht keine klare Abgrenzung zwischen den Vertragsbedingungen und den Prospektbestandteilen in den Verkaufsunterlagen vor. Gemäss liechtensteinischer Prospektkonzeption enthält der vereinfachte Prospekt die Angaben, die für die Beurteilung der Anteile für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind und stellt die für den Entscheid des Anlegers erforderlichen Kerninformationen dar. Im vereinfachten Prospekt werden das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Fondsleitung nach liechtensteinischem Recht festgelegt und Rechtspflichten und/oder Rechtsfolgen nach liechtensteinischem Recht begründet (rechtlich relevanter Inhalt). Keinen derartigen rechtlichen Charakter haben die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung und Detailangaben zu Adressen, welche im vereinfachten Prospekt in Kursivschrift gekennzeichnet sind (Informationen rein faktischer Natur mit blossem Hinweischarakter).

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz bleiben hiervon unberührt.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilhaber werden außerdem in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilhaber mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.